

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der CASD GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Verträge und deren Erfüllung der CASD GmbH & Co. KG - nachfolgend „CASD“ genannt - gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere für folgende Dienstleistungen:
 - Konzeptionelle / Technische Beratung
 - Vertriebsentwicklung / -unterstützung
 - Projektmanagement und -begleitung
- (2) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn CASD ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Ausführung der Leistung erfolgt. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur dann Anwendung, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Preise

Die Preise der CASD verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die im jeweiligen Projekteinzelnvertrag mit dem Auftraggeber vereinbarte Dienstleistung gemäß § 1.
- (2) CASD führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt durch und beachtet die anerkannten Regeln der Technik sowie von Wissenschaft und Praxis.
- (3) Vom Auftraggeber und von Dritten zur Verfügung gestellte Daten werden nicht auf Richtigkeit, sondern nur auf Plausibilität geprüft.
- (4) Die Leistung seitens CASD gilt als erbracht, wenn das im Projekteinzelnvertrag vereinbarte Projektziel oder Projektteilziel erreicht wurde. Unerheblich ist hierbei, ob und wann mögliche Empfehlungen der CASD seitens des Auftraggebers umgesetzt werden.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, CASD vollumfänglich zu unterstützen und insbesondere alle zur Durchführung des Auftrages notwendigen Voraussetzungen zu schaffen sowie CASD sämtliche relevanten Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Auftraggeber wird CASD auf deren Verlangen hin die Richtigkeit und Vollständigkeit der überlassenen Unterlagen schriftlich bestätigen.

§ 5 Annahmeverzug, unterlassene Mitwirkung

Sollte der Auftraggeber mit der Annahme der Dienstleistung in Verzug kommen oder eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung unterlassen, so ist CASD zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Ausübung dieses Kündigungsrechtes hat keine Auswirkungen auf Ansprüche der CASD auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. den Ersatz notwendiger Mehraufwendungen.

§ 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- (1) Alle Forderungen werden 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar.
- (2) Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, ist die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Rechnungsbetrages erst mit dem Eingang des Betrages bei CASD erfüllt.
- (3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der CASD auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Satz 1 gilt nicht für die Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenforderungen, die auf die mangelfreie Erfüllung des Vertrages durch CASD gerichtet sind.

§ 7 Haftung

- (1) CASD haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn es sich um einen Schaden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung dieser, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.
- (2) CASD haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf).
- (3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von den CASD Arbeitnehmern und Mitarbeitern, welche nicht zu deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen gehören, verursacht werden.
- (4) CASD haftet nicht für unvorhersehbare mittelbare Schäden, unvorhersehbare Mangelfolgeschäden oder unvorhersehbaren entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 1 vor.
- (5) Die Haftung von CASD für Schäden aus etwa fehlerhafter Beratung beschränkt sich, soweit CASD nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, auf die Höhe des Beratungshonorars; sollte dies gesetzlich nicht möglich sein, auf den Höchstbetrag von EUR 25.000 je Schadensfall.
- (6) Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der CASD Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

- (7) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen CASD verjähren in zwölf Monaten nach Abschluss des jeweiligen Projekteinzelnvertrages. Dieser Regelung unterfallen nicht die gesetzlichen Schadensersatzansprüche bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, deren Verjährung sich nach den gesetzlichen Vorgaben richtet.

§ 8 Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

- (1) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich - Stand 10/2018 rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

§ 9 Höhere Gewalt und Ähnliches

- (1) Sollte CASD durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen bei ihr bzw. ihren Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die nicht schuldhaft durch sie verursacht wurden und die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Leistung gehindert sein, so ruhen ihre Leistungspflichten bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Auftraggeber keinen Schadensersatz von CASD beanspruchen. CASD wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich wieder nachkommen kann.
- (2) Der Auftraggeber wird seinerseits im Falle Absatz (1) von seinen Gegenleistungspflichten für die Zeit des Ruhens ihrer Verpflichtungen befreit.

§ 10 Treuepflicht

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich über sämtliche Umstände, die im Verlauf der Projektausführung entstehen und die Bearbeitung beeinflussen könnten.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit keine Mitarbeiter der jeweils anderen Partei, ohne deren vorherige Zustimmung abzuwerben bzw. bei sich zu beschäftigen. Unter den Begriff des „bei sich zu beschäftigen“ fallen auch freiberufliche bzw. selbständige Tätigkeiten. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei einem Verstoß gegen Absatz (2) wird eine Vertragsstrafe gem. § 14 ausgelöst. Es wird insofern auf diese Bestimmung verwiesen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Die Parteien haben nach Auftragsbeendigung das Recht, die jeweils erhaltenen Unterlagen der anderen Partei zurückzugeben oder aber zu vernichten. Sollte es sich um Originale handeln, so ist vor der Vernichtung das Einverständnis der anderen Partei einzuholen.
- (2) Eine Aufbewahrungspflicht, soweit diese nicht gesetzlich bestimmt ist, ist nicht vereinbart.

§ 12 Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) CASD verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers und zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. CASD verpflichtet alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen entsprechend auf die Einhaltung dieser Vorschriften.
- (2) CASD ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten bzw. anfallenden Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten und zu nutzen oder mit gleichen Rechten an mit der Abwicklung betraute Dritte weiterzugeben.

§ 13 Schutz des geistigen Eigentums der CASD

- (1) Sämtliche seitens CASD gefertigten Berichte, Auswertungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen etc. sind und bleiben geistiges Eigentum der CASD und dürfen seitens des Auftraggebers nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt werden und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der CASD an Dritte herausgeben bzw. diesen bekannt gemacht oder publiziert werden.
- (2) Sollte der Auftraggeber die Beratungsleistungen der CASD auch für verbundene Unternehmen nutzen wollen, so benötigt er hierfür vorab die schriftliche Zustimmung der CASD, die diese auch ohne Angabe von Gründen verweigern kann. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt CASD der Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen ein durch die vorgenannten Bestimmungen eingeschränktes, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränktes, unwiderrufliches, ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.
- (3) Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Absätze (1) und/oder (2) wird eine Vertragsstrafe gem. § 14 ausgelöst.

§ 14 Vertragsstrafe

- (1) Im Falle des Verstoßes gegen § 10 (2) verpflichtet sich die rechtsverletzende Partei an die rechtstreuere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 60.000 € zu entrichten.
- (2) Im Falle des Verstoßes gegen § 13 (1) und/oder (2) verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung.
- (3) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamm, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

§ 16 Textformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

§ 17 Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen CASD und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie des deutschen Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.